



L'essentiel

NEWSLETTER

N°32

6. SEPTEMBER 2023

Die neue GwG-Revision füllt keine Lücken, sondern hält das Schweizer Dispositiv auf dem neuesten Stand.

Die Banken sind dieses Mal nicht betroffen, juristische Personen und nichtfinanzielle Berufe hingegen schon.

Im Gegensatz zu dem, was man hier und da lesen kann, ist der Gesetzesentwurf über die Transparenz juristischer Personen keine Reaktion auf den Druck im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen. Er ist vielmehr das Ergebnis der jüngsten Überarbeitung der FATF-Empfehlung 24. Mehr als Lücken zu schliessen, geht es darum, die Schweizer Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche auf dem neuesten Stand zu halten. Da die Bemerkungen der FATF in Bezug auf die Banken bei der Revision des GwG im März 2021 adressiert wurden, sind diese nicht betroffen.

Die Schweiz befindet sich immer noch in einem verstärkten Follow-up-Verfahren der FATF, da diese seit Anfang 2020 keine neue Prüfung unseres Landes vorgenommen hat. Bei dieser Gelegenheit hatte die FATF Fortschritte der Schweiz festgestellt, die nur noch bei fünf Empfehlungen «teilweise konform» war, während die übrigen 35 Empfehlungen eine ausreichende Bewertung erhielten. Zu diesen fünf gehört jedoch auch die Empfehlung 10, deren schlechte Bewertung allein schon die verstärkte Überwachung auslöst. Die Revision des GwG im März 2021 sollte jedoch zu einer positiven Neubewertung der Konformität der Schweiz mit dieser Empfehlung führen.

Ein verschärftes Follow-up-Verfahren wird auch aktiviert, wenn ein Staat acht oder mehr ungenügende Noten

für die technische Konformität hat. Die Schweiz hat neben der oben erwähnten Empfehlung 10 nur vier weitere Empfehlungen, darunter die Empfehlung 22, die sich auf nichtfinanzielle Berufe bezieht: Anwälte, Notare, Buchhalter, Treuhänder, aber auch Casinos, Immobilienmakler und Edelmetallhändler. Der Gesetzesentwurf, der sich derzeit in der Vernehmlassung befindet, zielt darauf ab, dass die Schweiz die Einhaltung dieser Empfehlung verbessert. Es gibt jedoch keine Verpflichtung zur vollständigen Einhaltung der Empfehlung.

Zentrales Register

Die neue FATF-Empfehlung 24 verpflichtet die Staaten nicht dazu, ein Register der wirtschaftlich Berechtigten einzurichten. Ein anderer Mechanismus, der es den Behörden ermöglicht, korrekte und aktuelle Informationen zu erhalten, wäre ebenfalls zulässig. Die Führung eines zentralen Registers ist jedoch die schnellste und effizienteste Lösung.

Derzeit müssen Schweizer AGs und GmbHs bereits eine Liste ihrer wichtigsten wirtschaftlich Berechtigten führen (Art. 697j ff. OR, 790a OR). Diese Pflicht gilt jedoch nur für Aktien, die seit dem 1. Juli 2015 erworben wurden, so dass Aktionäre vor diesem Datum noch nichts melden mussten. Ein Zentralregister wird es auch ermöglichen, alle Gesellschaften eines bestimmten Berechtigten zu finden, ohne deren Namen kennen zu müssen.



Der Gesetzentwurf zielt auf juristische Personen des schweizerischen Privatrechts sowie auf juristische Personen des ausländischen Rechts mit einer starken Verbindung in die Schweiz (Zweigniederlassung, tatsächliche Geschäftsführung oder Liegenschaft). Dieser Anwendungsbereich erscheint vernünftig, um Doppelspurigkeiten mit den von anderen Staaten geführten Registern zu vermeiden.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft selbst ihre wirtschaftlich Berechtigten melden, nachdem sie von ihren Aktionären oder Gesellschaftern ordnungsgemäss informiert wurde. Diese Anforderung ist gerechtfertigt, da nur sie wissen, ob sie für sich selbst oder im Auftrag eines Dritten handeln.

Für die Banken wird die Abfrage des Registers nicht obligatorisch sein, sondern lediglich ein weiteres Instrument zur Erfüllung ihrer Identifikationspflichten. Wenn sie eine erhebliche Diskrepanz zu ihren Informationen feststellen, werden sie die Situation zunächst mit dem Kunden klären, wenn nötig eine Meldung an die Meldestelle nach Art. 9 GwG machen und ansonsten die Diskrepanz im Register vermerken.

Nichtfinanzielle Berufe

Der Bundesrat kommt auf den Plan, um die Unterstellung von «Beratern» auszuweiten, wenn diese einem Kunden helfen, eine Immobilie oder ein Unternehmen zu kaufen oder zu verkaufen, eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust zu gründen oder zu verwalten, oder wenn sie Domizilierungs- oder Treuhanddienstleistungen erbringen. Sie müssten dann die wirtschaftlich Berechtigten und den Zweck dieser Transaktionen identifizieren und dokumentieren und

den Fall bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche der Meldestelle für Geldwäscherei melden, wie es auch Finanzintermediäre tun.

Im Parlament wurde eine ähnliche Reform im Jahr 2021 vorwiegend durch Rechtsanwälte verhindert, da sie der Ansicht waren, dass sie ihre Kunden nicht anzeigen müssen, wenn sie lediglich eine Beratung oder Dienstleistungen erbringen, die die Ermittlung des Ursprungs, die Aufdeckung oder die Einziehung von Vermögenswerten aus einem Verbrechen nicht behindern (Definition von Geldwäsche).

Der Bundesrat hat diesem Einwand Rechnung getragen, indem er in Art. 9 Abs. 2 GwG und im neuen Art. 13e des Anwaltsgesetzes klargestellt hat, dass Anwälte und Notare nur dann der Meldepflicht unterstehen, wenn sie im Namen und auf Rechnung eines Kunden eine Finanztransaktion durchführen - was sie bereits heute zu Finanzintermediären macht, die dem GwG unterstellt sind. Die neuen Sorgfaltspflichten für Anwälte und Notare sollen sicherstellen, dass sie in der Lage sind, Fragen der Behörden zu beantworten, wenn diese ihnen solche stellen.

Es ist sogar fraglich, ob die Behörden wirklich noch Fragen an die «Berater» stellen müssen, wenn das Register der wirtschaftlich Berechtigten besteht, da die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten bereits gewährleistet ist.

Die Senkung des Schwellenwerts für Edelmetallhändler, die den Verkaufspreis in bar erhalten, von 100 000 auf 15 000 Franken entspricht hingegen dem internationalen Standard. Barzahlungen, die diesen Betrag übersteigen, werden nicht verboten, sondern bestimmten Sorgfaltspflich-

ten unterworfen. Im Immobilienhandel werden diese bei jeder Barzahlung ausgelöst und nicht erst ab einem Betrag von 100 000 Franken. Diese Änderungen werden auch dazu beitragen, dass die Schweiz die FATF-Empfehlung 22 besser einhält.